

Merkblatt

Alterspensionierung für Mitarbeitende des Vorsorgeplans A1/65 und A2/65

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Information über die Höhe der Altersrente

Auf Ihrem Versicherungsausweis finden Sie die jährliche Altersrente ab Alter 58. Diese Renten sind ab Ihrem heutigen Lohn und Beschäftigungsgrad mit einem projektierten Zinssatz von 1% berechnet.

Die Onlineplattform **pvk-online.bern.ch** ist eine zusätzliche Dienstleistung der PVK, die Ihnen jederzeit einen sicheren und bequemen Zugriff auf Ihre Vorsorgedaten ermöglicht. Sie können Pensionierungsanfragen selbst simulieren. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um Ihre Pensionierungspläne optimal zu gestalten.

Alterspensionierung

Art. 23, Art. 35 PVV

Die Arbeitgebende meldet der PVK die Pensionierung und übergibt der versicherten Person das Formular «Alterspensionierung für Mitarbeitende des Vorsorgeplans A1/65 und A2/65».

Versicherte, die nach vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beenden, haben Anspruch auf eine Altersrente. Rentenbeziehende haben für jedes ihrer Kinder bis 18 Jahre oder bis Abschluss der Ausbildung, spätestens bis 25 Jahre, Anspruch auf eine Kinderrente.

Versicherte können ab vollendetem 58. Altersjahr eine Teilaltersrente verlangen, falls der versicherte Lohn um mindestens 1/5 reduziert wird (Teilpensionierung). Bei jeder nachträglichen Reduktion des versicherten Lohns können Versicherte eine zusätzliche Teilaltersrente verlangen; insgesamt sind 3 Teilschritte bis und mit der vollständigen Pensionierung möglich.

Ergänzende AHV-Überbrückungsrente der PVK

Art. 27 PVV, Anhang 3 PVV

Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben und Anspruch auf eine Altersrente der PVK haben, können zulasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen. Versicherte, die eine IV-Rente beziehen, haben keinen Anspruch.

Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente darf die maximale AHV-Altersrente nicht überschreiten.

Kriterien für die **Kürzung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente**:

- Bei Versicherten, die nicht mindestens 10 Beitragsjahre aufweisen können, wird die maximale ergänzende AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.
- Bei Versicherten, die nicht einen Beschäftigungsgrad von 100% während der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn haben, wird die maximale ergänzende AHV-Überbrückungsrente gekürzt.
- Die Kürzung des Altersrentenanspruchs zwecks Nachfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente darf 50% des Altersrentenanspruchs nicht übersteigen.

Finanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente kann

1. durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen nachfinanziert werden.

Die versicherte Person meldet der PVK die frei wählbare Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente spätestens bis **1 Monat** vor der Pensionierung. Die Wahl ist definitiv und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geändert werden.

Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen finanziert. Die **Kürzung der monatlichen Altersrente** beginnt ab Alter 65 und dauert lebenslanglich. Sie beträgt 0,5% der Summe der bezogenen ergänzenden AHV-Überbrückungsrenten.

2. oder auf dem Konto AHV-Überbrückungsrente vorfinanziert werden.